

# Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

## **2022**

Datenschutzbeauftragter der LMS

Holger Gier  
Nell-Breuning-Allee 6  
66115 Saarbrücken

Telefon: 0681 38988-51  
E-Mail: [gier@lmsaar.de](mailto:gier@lmsaar.de)

# Inhalt

<b>I. Die Position der/des Datenschutzbeauftragten der LMS .....</b>	<b>2</b>
1. Sachliche Zuständigkeit .....	2
2. Örtliche Zuständigkeit .....	2
3. Aufgaben und Befugnisse .....	2
<b>II. Tätigkeit im Berichtszeitraum.....</b>	<b>4</b>
1. Beratungen bei der Umsetzung der DS-GVO .....	4
a) Datenschutz bei der Nutzung (elektronischen) Zahlungssystemen .....	4
b) Datenschutz bei der Nutzung von Videokonferenzsystemen .....	5
2. Stellungnahmen.....	6
3. Beschwerdebearbeitung .....	6
4. Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses.....	7
5. Datenpannen .....	7
6. Behördenübergreifende Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten .....	7
7. Datenschutzrechtliche Unterrichtung der Mitarbeiter:innen .....	7

# I. Die Position der/des Datenschutzbeauftragten der LMS

## 1. Sachliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der/des Datenschutzbeauftragten der LMS erstreckt sich auf

- die datenschutzrechtliche Aufsicht über die LMS bei ihrer gesamten Tätigkeit (§ 51f Abs. 1 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG)),
- die datenschutzrechtliche Aufsicht über private Rundfunkveranstalter bei ihrer gesamten Tätigkeit (§ 51e Abs. 6 Satz 1 Hs. 1 SMG),
- die datenschutzrechtliche Aufsicht über Anbieter sozialer Netzwerke, die im Saarland mindestens 50.000 registrierte Nutzer haben (§ 51e Abs. 6 Satz 1 Hs. 2 SMG)

und

- auf die datenschutzrechtliche Aufsicht über Anbieter:innen von journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedienangeboten, soweit dort personenbezogene Daten „für journalistische Zwecke“ verarbeitet werden (§ 51g SMG).

Im Übrigen ist entweder die/der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland oder die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig.

## 2. Örtliche Zuständigkeit

Nach den anerkannten Zuständigkeitsregelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) (Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters und „Marktortprinzip“) und den besonderen Bestimmungen im SMG orientiert sich die örtliche Zuständigkeit der/des Datenschutzbeauftragten der LMS regelmäßig am Sitz der/des Verantwortlichen im Saarland.

Die/Der Datenschutzbeauftragte der LMS ist zudem für die Datenschutzaufsicht über die von der LMS zugelassenen privaten Rundfunkveranstalter sowie über Anbieterinnen und Anbieter sozialer Netzwerke, die im Saarland mindestens 50.000 registrierte Nutzer haben, zuständig.

## 3. Aufgaben und Befugnisse

Die/der Datenschutzbeauftragte der LMS hat gemäß § 51e Abs. 6 Satz 3 SMG die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 38, 39, 57 und 58 Absatz 1 bis 5 DS-GVO. Lediglich das Verhängen von Geldbußen gegen die LMS ist in Ausgestaltung des Art. 83 Abs. 7 DS-GVO gemäß § 51e Abs. 6 Satz 4 SMG ausgeschlossen. Einige Aufgaben und Befugnisse sind im SMG konkretisiert und besonders hervorgehoben worden.

Die Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten umfassen insbesondere:

- die Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften der DS-GVO,
- die Beratung der und datenschutzrechtliche Aufsicht über die LMS, die privaten Rundfunkanstalten im Saarland und sowie über die Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien mit Sitz im Saarland,

- die Bearbeitung der den Datenschutz betreffenden Beschwerden und Anfragen,
- die Durchführung von anlassbezogenen und anlasslosen Datenschutzprüfungen im schriftlichen Verfahren,
- die Durchführung von Betriebsprüfungen (Datenschutzprüfungen vor Ort),
- die Aufarbeitung von Datenschutzpannen,
- das Beobachten der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien,
- das Verfolgen der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur,
- die Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden auf nationaler und europäischer Ebene,
- die Zusammenarbeit in der Landesmedienanstalt-übergreifenden Arbeitsgruppe Datenschutz sowie
- die Erstellung eines Jahresberichts.

Mehrere Rechtsgebiete sind im Rahmen der Tätigkeit des/der Datenschutzbeauftragten berührt, angefangen beim Datenschutzrecht (dessen Anwendung sowie Grundsatzfragen hierzu), dem Beschäftigtendatenschutz, der Datenschutzorganisation, dem technischen Datenschutz, der IT-Sicherheit, dem Rundfunkrecht, dem Telemedienrecht, dem Verwaltungsverfahrenrecht bis hin zum Ordnungswidrigkeitenrecht.

Die Rechte und Befugnisse der Datenschutzbeauftragten der LMS reichen von einem Auskunftsrecht über ein Prüfungs- und Besichtigungsrecht bis hin zu einem umfassenden Recht auf Einsicht in Geschäftsunterlagen.

Bei festgestellten Verstößen kann der Datenschutzbeauftragte der LMS u.a. folgende Maßnahmen ergreifen:

- die Beanstandung bevorstehender und feststehender Verstöße der LMS gegen die Datenschutzvorschriften oder sonstiger erheblicher Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber der Direktorin oder dem Direktor,
- die Unterrichtung der Betroffenen durch Hinweise oder Warnungen (bei zukünftig absehbaren Verstößen) und Verwarnungen (bei festgestellten Verstößen),
- Anweisungen, Erteilen von vorübergehenden oder endgültigen Verarbeitungsbeschränkungen (einschließlich eines Verbots),
- Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße,
- Untersagungen von Verfahren und Verhängen von Bußgeldern sowie
- die Information der Justizbehörden über Verstöße gegen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen und Einleitung gerichtlicher Verfahren.

## II. Tätigkeit im Berichtszeitraum

Die nachstehenden Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten der LMS betreffen den Berichtszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022.

### 1. Beratungen bei der Umsetzung der DS-GVO

#### a) Datenschutz bei der Nutzung (elektronischen) Zahlungssystemen

Die Einführung eines neuen Bezahlsystems in der LMS, insbesondere zur Entrichtung von Anmelde- und Kursgebühren des Medienkompetenzzentrums der LMS, wurde datenschutzrechtlich begleitet und die Datenschutzerklärung entsprechend erweitert.

Je nach technischem Einflussbereich bestehen unterschiedliche datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten. Die LMS ist datenschutzrechtlich verantwortlich für den Betrieb des Zahlungsterminals ggf. unter Zuhilfenahme des technischen Supports des Netzbetreibers. Weiterhin ist die LMS verantwortlich für das interne Netz bis zur gesicherten Übermittlung via Internet an den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist verantwortlich für den zentralen Netzbetrieb, die dortige Verarbeitung, Umschlüsselung, Risikoprüfung und die weitere Übermittlung an die Bank. Des Weiteren ist der Acquirer (ein gemäß Zahlungsdienstaufsichtsgesetz regulierter Zahlungsdienstleister), der für die LMS die Annahme und Abrechnung der Zahlungsvorgänge per Kreditkarte durchführt, hierfür verantwortlich. Die Kartendaten werden vom Zahlterminal direkt aus der Karte der Nutzer:innen gelesen. Die weiteren Zahlungsdaten stellen das Zahlterminal und die LMS bereit, bis auf eine ggf. erforderliche PIN. Diese ist vom/von der jeweiligen Nutzer:in / Kunde/-in anzugeben.

Am Zahlungsterminal der LMS können bspw. Kursgebühren entrichtet werden. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung stützt sich diesbezüglich auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO.

Des Weiteren müssen Zahlbelege aufgrund gesetzlicher Vorschriften revisionssicher archiviert werden. Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geben vor, dass Belege unverändert, nachvollziehbar und vollständig verfügbar sein müssen (Aufbewahrungspflicht als Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO).

Neben der LMS und dem Netzbetreiber bzw. Acquirer benötigen die kartenausgebende Bank bzw. das kartenausgebende Institut des/der Kund:in, die Bank der LMS und die Bank des/der Kund:in sowie die von der Deutschen Kreditwirtschaft zwischengeschalteten Stellen, die das Clearing und Settlement von Zahlungen übernehmen die Daten, um die Zahlung durchzuführen.

Im Falle einer Girocard-Zahlung findet eine Übermittlung der Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nicht statt. Im Falle der Kreditkartenzahlung leitet der Acquirer die erforderlichen Daten an das Zahlungskartensystem außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum gemäß den jeweils vereinbarten Regeln (z.B. Binding Corporate Rules, Standard Contractual Clauses) oder zum Zweck der Erfüllung des Vertrages mit dem

ausländischen Zahler weiter, um die Zahlung zu autorisieren und auszuführen.

Die Datenschutzhinweise des Netzbetreibers bzw. Acquierers werden den Nutzer:innen vor Durchführung der Kartenzahlung bzw. des elektronischen Zahlungsvorgangs durch die LMS zugänglich gemacht.

Zur Kartenzahlung oder zur Nutzung elektronischer Zahlungsmöglichkeiten besteht weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung, der LMS personenbezogene Daten bereitzustellen. Wenn Kunden ihre Daten allerdings nicht bereitstellen möchten, sind Kartenzahlung oder elektronische Zahlungsmöglichkeiten nicht möglich. Selbstverständlich können Gebühren auch weiterhin vor Ort in bar entrichtet werden.

## b) Datenschutz bei der Nutzung von Videokonferenzsystemen

Auch die Einführung eines neuen Videokonferenzsystems erfolgte unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten der LMS.

Mangels hierfür erforderlicher personeller wie technischer Ressourcen war es der LMS nicht möglich, ein eigenes Videokonferenzsystem zu betreiben. Daher musste die LMS auf das System eines externen Anbieters zurückgreifen.

Für die Auswahl eines geeigneten Systems waren neben Funktionsumfang, Verbreitung sowie Kompatibilitätsaspekten und der Nutzung eines einheitlichen Kommunikationstools durch möglichst viele Landesmedienanstalten insbesondere Datenschutz- und Datensicherheitsgesichtspunkte entscheidend. Bei der Einführung eines neuen Videokonferenzsystems war daher datenschutzrechtlich zu berücksichtigen, dass hierbei sowohl die Daten der Beschäftigten der LMS als auch von der Dritten als Kommunikationsteilnehmer verarbeitet werden. In Zusammenarbeit mit anderen nutzenden Landesmedienanstalten wurde eine DS-GVO-Risikoanalyse durchgeführt, um zu beurteilen, ob und ggf. in welchem Umfang sowie mit welcher Eintrittswahrscheinlichkeit durch eine falsche oder fehlerhafte Verarbeitung personenbezogener Daten ein Risiko für die Rechte und Freiheiten einer betroffenen Person entstehen kann. Mit dem Anbieter des Videokonferenzsystems wurde ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen. Soweit behördliche Besprechung als Videokonferenz durchgeführt werden, ist die LMS als Arbeitgeberin datenschutzrechtlich legitimiert, die zur Durchführung der Besprechung notwendigen personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten zu verarbeiten, ohne dass es hierzu einer gesonderten Einwilligung der betroffenen Beschäftigten Bedarf. Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen werden gemäß Art. 13 DS-GVO über die im Rahmen der Videokonferenz stattfindenden Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten informiert.

Bei der Vertragsgestaltung wurde darauf geachtet, dass der Anbieter des Videokonferenzsystems die durch Nutzung anfallenden personenbezogenen Daten nicht für eigene Zwecke nutzt, sondern nur für die das Angebot, den Betrieb, Wartung und Service des Videokonferenzsystems. Soweit personenbezogene Daten bei der Nutzung des Videokonferenzsystems in Drittländer übermittelt werden, wurde bei der Vertragsgestaltung darauf geachtet, dass die besonderen Anforderungen nach Kapitel V der DS-GVO erfüllt werden. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Übermittlung personenbezogener auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission als Vertragsmuster verabschiedeten

Standardvertragsklauseln im Sinne von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe c DS-GVO erfolgt.

Bezüglich der Systemeinstellungen der Videokonferenzsoftware wurde darauf geachtet, dass die Grundsätze der Datensparsamkeit beachtet wurden.

## 2. Stellungnahmen

Auch anlässlich des Urteils des LG München vom 20.01.22 (Az. 3 O 17493/20) und einer darauf folgenden „Datenschutz-Abmahnwelle“ wurde die Webseite der LMS durch den Datenschutzbeauftragten der LMS darauf überprüft, dass keine automatische Weitergabe personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten der Webseitennutzer:innen (etwa deren IP-Adressen) ohne vorherige transparente und ausführliche Information hierüber und ohne Einwilligung der Betroffenen an Dritte (etwa an Google) stattfindet. Auf der Webseite finden sich insbesondere keine Integrationen (etwa von Google Fonts oder Google-Diensten wie Google Maps), über welche Daten der Nutzer:innen beim Verbindungsaufbau zum Server des Dienstes oder als Speicherort unrechtmäßig in Drittländer (etwa die USA) ausgeleitet werden können. Die LMS hat die auf ihrer Webseite verwendeten Schriftarten datenschutzkonform, d.h. lokal gespeichert und eingebunden. Die Ergebnisse wurden protokolliert.

## 3. Beschwerdebearbeitung

Gemäß § 51e Abs. 7 SMG hat jedermann das Recht, sich unmittelbar an den/die Datenschutzbeauftragte(n) der LMS zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die LMS oder durch einen privaten Rundfunkveranstalter in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein. Darüber hinaus überwacht die oder der Datenschutzbeauftragte der LMS auch die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch Anbieter sozialer Netzwerke, die im Saarland mindestens 50.000 registrierte Nutzer haben, hat hierbei die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 38, 39, 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. § 51e Abs. 6 SMG) Außerdem überwacht er die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedienangeboten, soweit im Rahmen dieser Angebote personenbezogene Daten „für journalistische Zwecke“ verarbeitet werden (vgl. § 51g SMG). Als in den vorgenannten Fällen zuständige Aufsichtsbehörde geht die oder der Datenschutzbeauftragte der LMS eingereichten Beschwerden in angemessenem Umfang nach und unterrichtet Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde, einschließlich eines etwaigen gerichtlichen Rechtsbehelfs. Er oder sie ist nach § 51e Abs. 9 SMG befugt, den Justizbehörden Verstöße gegen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis zu bringen und die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben. Im Jahr 2022 wurden keine Beschwerden gegen datenschutzrechtlich Verantwortliche eingereicht, die der spezifischen Datenschutzaufsicht des Datenschutzbeauftragten der LMS unterstehen. Es wurden im Jahr auch keine aufsichtlichen Verfahren gegen die vorgenannten Verantwortlichen geführt, gerichtliche Rechtsbehelfe eingelegt oder Gerichtsverfahren betrieben.

## 4. Führung und Aktualisierung des Verarbeitungsverzeichnisses

Das Verzeichnis über sämtliche in der LMS vorgenommenen Verarbeitungstätigkeiten wurde für das Jahr 2022 fortgeschrieben und aktualisiert.

## 5. Datenpannen

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (sogenannte „Datenpannen“) durch Beschäftigte der LMS, also „der Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang von personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden“ als Sicherheitsvorfall (vgl. Art. 4 Nr. 12 DS-GVO) muss der Datenschutzbeauftragte der LMS als Aufsichtsbehörde informiert werden, es sei denn die Verletzung bringt voraussichtlich „kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ mit sich (Art. 33 DS-GVO). Für die Meldung an die Aufsichtsbehörde gilt eine Frist von 72 Stunden ab Bekanntwerden der Verletzung.

Im Berichtszeitraum wurden keinen Datenpannen festgestellt, gemeldet und bearbeitet.

## 6. Behördenübergreifende Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten

Regelmäßig fand ein Austausch mit den Datenschutzbeauftragten der anderen Landesmedienanstalten im Rahmen von AG-Sitzungen statt. Hierbei wurden aktuelle datenschutzrechtliche Themen besprochen, Lösungen für Probleme und Datenschutzfragen erarbeitet, die sich alle Datenschutzbeauftragten der einzelnen Medienanstalten gleichsam in ihren Häusern stellen sowie länderübergreifende Projekte koordiniert.

Weiterhin fand im Rahmen eines gemeinsamen Treffens ein Austausch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland statt. Das Treffen diente dem allgemeinen Austausch über aktuelle Themen und Entwicklungen aus dem Bereich Datenschutz sowie einer Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

In der Funktion als „spezifische Datenschutzaufsichtsbehörde“ fand eine Teilnahme an den Sitzungen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder statt, die unter Hinzuziehung der spezifischen Datenschutzaufsichtsbehörden erfolgten.

## 7. Datenschutzrechtliche Unterrichtung der Mitarbeiter:innen

Der Schutz personenbezogener Daten obliegt jedem Beschäftigten der LMS bei der täglichen Arbeit. Damit ein effektiver Datenschutz gewährleistet werden kann, ist es also unabdingbar, dass bei den Beschäftigten ein entsprechendes Bewusstsein vorhanden ist bzw. geschaffen wird. Es ist wichtig, dass alle Mitarbeiter über das erforderliche Datenschutzwissen verfügen und ihnen hierfür die notwendigen Informationen und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Datenverarbeitung befasste Mitarbeiter:innen der LMS wurden regelmäßig damit



vertraut gemacht, dass sie bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten haben, die ihnen in den wesentlichen Grundzügen vermittelt wurden. Sie wurden insbesondere darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Im Einstellungsprozess wurden neue Mitarbeiter:innen durch die Personalverantwortlichen auf das Datengeheimnis hingewiesen und verpflichtet. Die Ausgestaltung des Hinweises wurde durch den Datenschutzbeauftragten überprüft.

Mit den Mitarbeiter:innen wurden regelmäßig den Datenschutz in der LMS betreffende Fragen erörtert. Hierzu gehören auch u.a. auch datenschutzrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Beschäftigtendaten, Bewerbungsunterlagen sowie Aufbewahrungspflichten und Löschfristen.